Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege und der Haushaltshilfe im Rahmen des Sozialgesetzbuchs V

Die saarländischen Krankenkassen haben mit den Verbänden der Leistungserbringer einen neuen Rahmenvertrag gemäß §§ 132 a SGB V und 132 SGB V über die einheitliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe im Saarland abgeschlossen, der zum 01. Oktober 2015 in Kraft getreten ist.

Nach den Regelungen dieses Vertrages ist ein Pflegedienst eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln, der unabhängig von der Zahl seiner Mitarbeiter in der Lage sein muss, eine ausreichende zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege für einen wechselnden Kreis von Versicherten zu gewährleisten.

Der Pflegedienst ist eine selbständig wirtschaftende Einrichtung, die unter der ständigen Verantwortung einer Pflegefachkraft die Versorgung der Versicherten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen mit häuslicher Krankenpflege/Haushaltshilfe selbst sicherstellt. Der Pflegedienst muss ständig erreichbar sein. Soweit der Pflegedienst die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat er die Versorgung abzulehnen.

Der Pflegedienst muss über eigene, in sich geschlossene Geschäftsräume verfügen.

Die fachlichen Voraussetzungen als verantwortliche Pflegefachkraft für häusliche Krankenpflege erfüllen Personen, die

a) entweder die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung **„Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“** entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung besitzen oder die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung **„Altenpflegerin“** oder „**Altenpfleger“** entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom 25.8.2003 besitzen oder eine Ausbildung als Altenpflegerin oder Altenpfleger mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht abgeschlossen haben.

b) Zweijährig ausgebildete Altenpflegekräfte, die aufgrund besonderer Regelungen in einzelnen Bundesländern als verantwortliche Pflegefachkraft anerkannt sind und diese Funktion ausgeübt haben bzw. ausüben, werden auch von den Vertragspartnern dieses Vertrages nach § 132a SGB V als verantwortliche Pflegefachkraft anerkannt.

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Verträge Pflege und Demografie
Halbergstraße 1
66121 Saarbrücken

c) **und** innerhalb der letzten 8 Jahre mindestens 3 Jahre eine praktische, hauptberufliche (Vollzeitäquivalent) Tätigkeit nach erteilter Erlaubnis der in a) und b) genannten Berufe in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis nachweisen kann, wobei mindestens ein Jahr auf eine hauptberufliche (Vollzeit) Tätigkeit im ambulanten pflegerischen Bereich entfallen muss

d) für die Funktion der verantwortlichen Pflegefachkraft ist ein Beschäftigungsumfang von 1,0 Vollzeit-Äquivalent in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis erforderlich, wobei die Besetzung der Stelle auch in Teilzeit für mindestens 50% der tarifvertraglichen bzw. üblichen Arbeitszeit möglich ist. Die Voraussetzung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gilt nicht für Personen, die als Eigentümer oder Gesellschafter oder als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, als Diakonissen oder Kirchenbeamte im jeweiligen Pflegedienst hauptberuflich tätig sind.

e) **und** den Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden nachweisen oder eine abgeschlossene Ausbildung im Rahmen eines Studienganges Pflegemanagement an einer Fachhochschule oder Universität erworben haben; bei Vorliegen langjähriger Berufstätigkeit und einschlägiger Fortbildung können auf begründeten Antrag des Trägers im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Der Träger hat darüber hinaus sicherzustellen, dass bei vorübergehendem Ausfall (z. B. durch Verhinderung, Krankheit, Urlaub oder Kündigung), der verantwortlichen Pflegefachkraft die Vertretung durch eine Pflegefachkraft gewährleistet ist. Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft hat die Voraussetzungen der oben aufgeführten Buchstaben a) bis d) zu erfüllen.

Ergänzend hierzu hat der Pflegedienst neben einer verantwortlichen Pflegefachkraft (PDL) und ihrer Vertretung (stv. PDL) ständig **mindestens eine weitere sozialversicherungspflichtige Pflegefachkraft** (Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Altenpfleger/-in) zu beschäftigen. Hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht sind Eigentümer und Gesellschafter, die hauptberuflich im Pflegedienst mitarbeiten, sowie Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Kirchenbeamte gleichgestellt.

Neben diesen fachlichen Voraussetzungen muss der Pflegedienst auch bestimmte organisatorische Voraussetzungen erfüllen. Der Pflegedienst hat daher der zuständigen Krankenkasse **vor Vertragsabschluss** schriftlich und verbindlich folgende Nachweise vorzulegen:

a) Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei den zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsamt, Finanzamt)

b) Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft

c) Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die regelmäßig an die aktuelle Betriebsgröße angepasst wird.

d) Institutionskennzeichen des jeweiligen Pflegedienstes

e) vom Arbeitsamt vergebene Betriebsnummer

f) Vorlage einer beglaubigten Kopie des Auszuges aus dem Bundeszentralregister der Generalbundesanwaltschaft (pol. Führungszeugnis; nicht älter als 3 Monate) für die verantwortliche Pflegefachkraft und deren Stellvertretung sowie die Leiter des Pflegedienstes/ Inhaber

g) Angaben über die Gesellschafter des Pflegedienstes

bei der Rechtsform:

- einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR):
  Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag in Kopie mit Angabe der Gesellschafter, Geschäftsführung, Unternehmenszweck,

- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):
  Auszug aus dem notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag in Kopie mit Angabe der Gesellschafter, Geschäftsführung, Unternehmenszweck sowie einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts,

- eines eingetragenen Vereins (e.V.):
  Auszug aus der Vereinssatzung in Kopie mit Angabe der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung, Vereinszweck sowie einen beglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister,

- für andere Gesellschaftsformen (z.B. OHG, KG, AG, Partnergesellschaften sowie Mischformen) und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die vorstehenden Nachweispflichten entsprechend.

h) beglaubigte Kopien der Qualifikationsnachweise der verantwortlichen und stellvertretenden Pflegefachkraft sowie des Mindestpersonals

i) Arbeitsverträge der beschäftigten Pflegekräfte ab Beschäftigungsbeginn im Pflegedienst bzw. eine jeweils von Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterschriebene Bescheinigung über das Beschäftigungsverhältnis

j) Sozialversicherungsnachweise der beschäftigten Pflegekräfte ab Beschäftigungsbeginn im Pflegedienst

k) entsprechende Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweise der PDL **sowie** der stellvertretenden PDL die belegen, dass sie ihren Beruf innerhalb der letzten 8 Jahre mindestens 3 Jahre hauptberuflich ausgeübt haben, wobei jeweils mindestens ein Jahr auf eine hauptberufliche (Vollzeit) Tätigkeit im ambulanten pflegerischen Bereich entfallen muss

Darüber hinaus bitten wir um Vorlage einer vollständigen Handzeichenliste der Mitarbeiter Ihres Pflegedienstes.

Um die Zulassung zur Erbringung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege zu beantragen, reichen Sie bitte die vorgenannten Unterlagen bei unserer Kasse ein. Nach Eingang der Unterlagen werden wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen danach schriftlich mitteilen, ob Sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V und der Haushaltshilfe nach § 38 SGB V erfüllen.

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Verträge Pflege und Demografie
Halbergstraße 1
66121 Saarbrücken